

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

II. Etwas über Armen-Anstalten, mit näherer Beziehung auf die hiesige.

II.

Etwas über Armen-Anstalten, mit näherer Beziehung auf die hiesige.

Der Pastor Funk zu Altona, welcher (1803) eine Schrift über das dortige Armenwesen herausgegeben hat, erklärt sich lebhaft gegen eine Armensteuer, selbst als subsidiarisches Mittel. „Allein“ — so bemerkt der Recensent in der Hallischen A. L. Z. Dec. 1805. S. 482. — „wenn andre Mittel unzureichend seyn sollten, so bleibe doch wohl nichts anders übrig, als eine Steuer, die unter diesen Umständen sicherlich nicht unrechtmäßig seyn würde, und auch bey einer übrigens guten Verwaltung des Armenwesens, nicht nachtheilig oder beschwerlich für die Gemeinde seyn könnte, wenn man sie nur nach einem angemessenen Maßstabe auflegte. Wir würden“ fährt der Recensent fort „dabey immer den für die Grundsteuer vorziehen, und glauben, daß die Armensteuer dadurch alles das

gehässige und ungleichartige verlieren würde, was sie hat, wenn sie nach dem Einkommen sich richtet, oder wohl gar von andern willkürlichen Bestimmungen abhängt."

Ich habe Funks Buch über das Armenwesen in Altona nicht gelesen. Aber was gegen die Armensteuer gesagt werden kann, läßt sich ahnen, und es ist sicher auch schon in Macferlans Untersuchungen über die Armut^{*)} gerüget worden.

In älteren Zeiten hatten allenthalben die Armen keine andre Unterstützung, als die sie in dem Mitleiden und der freyen Wohlthätigkeit ihrer Mitbrüder fanden. Es liegt in der Natur des Menschen, daß er gern von seinem Ueberfluß dem Nothleidenden mittheilt. Die Religion lieh ihm neue Bewegungsgründe und dehnte die Pflicht der Wohlthätigkeit noch über das Grab aus. Kein Fürst, kein Reicher konnte in Frieden sterben, wenn er nicht von einem Theil seines Vermögens Stiftungen gemacht

*) Leipzig 1785

hatte zum Unterhalt von Armen, die für die Ruhe seiner Seele beten sollten.

Die Reformation, so heilbringend in anderer Hinsicht, zerstreute, leider! manches, was zum Besten der Armen gesammelt war. Aber die Pflicht, Bedürftige mit Almosen zu unterstützen, blieb den Menschen nicht minder heilig. Man ließ nicht ab, bey dem öffentlichen Gottesdienste für die Armen zu sammeln.

Die Collecten reichten hin, so lange der Gottesdienst von allen regelmäßig besucht wurde, und die Preise der Lebensmittel mäßig waren. Sie wurden unzureichend, als der Kirchenbesuch abnahm, und bey dem Steigen der Preise alles Nothwendigen, das Almosen von den Gebern durchaus nicht verhältnißmäßig erhohet wurde.

Seitdem wurde es eine der schwierigsten Anelegenheiten der Landesregierungen, den Armen des Landes nothdürftige Unterstützung zu verschaffen. Die verderbliche Betteley riß ein,

und wie konnte ihr mit Fug gewehret werden, da alle Aufrufe der Obrigkeiten und alle freywillige Unterzeichnungen der Wohlhabenden nicht wirksam genug waren, so viel zusammen zu bringen, als die gehörige Unterstützung wirklich Bedürftiger erforderte,

England war das Land, wo man zuerst die unumgängliche Nothwendigkeit erkannte, die Unterhaltung der Armen durch eine gesetzmäßige Bestimmung und Vertheilung der dazu erforderlichen Beyträge sicher zu stellen. Durch ein Gesetz welches im siebenzehnten Jahre der Königin Elisabeth (1575.) erging, wurde jeder Eigenthümer und Pachtinhaber eines Grundstücks schuldig erachtet, eine Steuer zur Unterhaltung der Armen nach Verhältniß dessen, was er bebesäße, oder in Pacht hätte, zu bezahlen.

Die Folgen, welche diese Maßregel in England gehabt hat, sind freylich abschreckend. Die Auflage ist immer nach Maßgab des wachsenden Bedürfnisses erhöht, und die Bestimmung und Erhöhung einer gewissen Anzahl Privatpersonen

überlassen, deren Interesse es seyn kann, sie so hoch zu treiben, als möglich. Die Armensteuer, bis auf zwey Millionen Pfund Sterling angewachsen, gehört jetzt zu den schwersten Lasten, die das Königreich drückt, und sie erfüllt dennoch ihren Endzweck nur sehr unvollkommen. Im Durchschnitt müssen von jedem Pfund Sterling der Renten, welche ein liegender Grund einträgt, vier Schillinge (das ist 20 Procent des jährlichen Einkommens) an manchen Orten acht, so gar zehn Schillinge (d. h. fünfzig Procent) in die Armenkasse abgegeben werden, und was kann trauriger seyn, als daß nach Erhebung aller dieser ungeheuern Summen, es doch in England noch izt eben so viele Bettler und unversorgte Armen giebt, als in irgend einer vorhergehenden Periode, und eben so viel, als in irgend einem andern Lande, Italien vielleicht ausgenommen, wo Müßiggang und Betteley durch die Almosen, welche die häufigen Klöster austheilen, so ganz vorzüglich begünstiget werden. Was kann unbilliger seyn, als daß in England die Armentaxe oft von Familien bezahlt wird, welche nicht reicher

sind, als manche, die daraus versorgt werden?

Und doch, klagen die Engländer, ist dies nicht das einzige Uebel, welches diese Taxe in Gefolge hat. Sie ist auch dem allgemeinen Staatsinteresse zuwider, weil sie theils die Armuth, welcher sie abhelfen sollte, selbst vermehrt, theils die Sitten und den Character des gemeinen Volkes verderbt. *)

Die den Menschen natürliche Trägheit, welche bey den untern Classen weder Ehrgeiz noch Liebe zur Unabhängigkeit zum Gegengewicht hat, ist, so sagen die Unzufriedenen, nur durch die Furcht vor dem Mangel zu bekämpfen. Wo dieser Sporn zum Fleiße den gemeinen Arbeitern durch eine zu gewisse Erwartung reichlicher Almosen, im Fall sie auf irgend eine Art arm werden sollten, benommen wird, da ist Faulheit und Sorglosigkeit bey einem

*) Home's Versuch über die Geschichte des Menschen 2. B. 10. Versuch.

großen Theile derselben unausbleiblich; und den Faulen von dem wahrhaft Unvermögenden zu unterscheiden, ist nicht so leicht, als es anscheint.

Aber, so fahren die Bestreiter der Taxe fort, dies ist noch die minder schlimme Folge derselben. Die Armentaxe hat den Nachtheil, daß unter dem gemeinen Volke selbst der Charakter verdorben und gegenseitige Liebe und Wohlthätigkeit aufgehoben wird. Das, was Leute der niedrigen Classe am stärksten zur geselligen Tugend auffordert, Bewußtseyn ihrer Abhängigkeit von andern, die Voraussicht, in Umstände gerathen zu können, wo sie die Unterstützung andrer [nöthig] haben, diese große Triebfeder der Wohlthätigkeit wird sehr geschwächt, wenn sie wissen, daß sie im Nothfalle aus öffentlicher Casse versorget werden, und die Unterstützung als Pflicht fordern können. Der größte Ehrgeiz derer, welche von körperlichen Arbeit leben, wenn sie gut denken, ist, etwas für sich selbst auf's Alter, oder für ihre Kinder bey Seite zu legen. Dieser Ehrgeiz wird gelähmet, wenn unter dem Schein von Wohlthätigkeit ihnen und ihren Kindern

auf dem Fall des Bedürfnisses ein sicheres Brod aus öffentlicher Casse gesichert wird. Sie rechnen sich's nicht mehr zu Schande, von Almosen zu leben, und verzehren alles, was sie verdienen.

Auch in Ansehung des Gebers ist es nicht gleichgültig, daß eine Handlung der Wohlthätigkeit in eine Zwangspflicht verwandelt ist. In freywilliger Ausübung einer Religions- und Gewissenspflicht liegt ein Vergnügen, welches zu Erweisung weiterer Wohlthat reizet. Man giebt nicht so viel auf einmal, als durch eine Taxe erhoben wird, aber es wird öfter gegeben und macht deswegen ein ganzes Jahr hindurch vielleicht eine größere Summe aus. Almosen giebt man zu der Zeit, wenn man am bequemsten Geld entbehren kann, und so viel, als man gerade seinen Umständen gemäß findet. Eine Auflage fordert uns das Geld vielleicht zur ungelegensten Zeit, und so viel auf einmal ab, daß es uns beschwerlich werden kann. Wir werden unmuthig, hartherzig, und glauben nun von aller weitern Pflicht der Wohlthätigkeit

frey gesprochen zu seyn. „Unsre Obrigkeit“ sagte ein gemeiner Mann in England, „unsre Obrigkeit hat nie etwas schlimmeres gethan, als da sie den Armen aus der Hand Gottes in die ihrige genommen hat.“

Solche und ähnliche Urtheile hört man mitunter auch hier zu Lande, wo seit zwanzig Jahren die Einrichtung besteht, daß dasjenige, was zu nothdürftiger Unterstützung der wahrhaft Bedürftigen jegliches Kirchspiels erforderlich ist, und durch den Ertrag milder Stiftungen und freywilliger Beyträge nicht bestanden werden kann, über die Eingefessenen solches Kirchspiels nach Verhältniß ihres Vermögens vertheilet wird.

Es fällt in die Augen, daß was dagegen gesagt wird, zu viel, also nichts beweiset, und daß wenn jetzt alles wieder auf den vorigen Fuß gesetzt würde, die meisten derjenigen, welche jetzt über die Zwangsbeyträge Klage führen, Ruhe gegen den Ueberlauf der Bettler von der Polizey fordern würden. Durch freywillige

Beyträge hier zu Lande das Erforderliche zusammen zu bringen, erscheint jedem als unthunlich. Auch wird von allen Seiten, wo keine subsidiarische Zwangspflicht eintritt, die Besorgniß laut, daß die, durch freiwillige Beyträge schon begonnenen Armen: Anstalten aus Mangel an hinreichenden Beyträgen, zerfallen werden.

Seit lange führte man allgemein nicht ohne Ursache die Klage, daß die Last der Armen: erhaltung fast ganz allein auf den Mittelstand falle, wogegen die Leute aus den höhern Ständen, und andre, die ihres Reichthums wegen am freygebigsten seyn könnten, ganz unverhältnißmäßig beyträgen. Ist die Versorgung der Armen eine unerläßliche Pflicht des Publikums, so ist es unbillig, daß nur Eine Classe von Bürgern davon gedrückt wird. Die Verbindlichkeit dazu ist allgemein, und der Antheil, den jeder dazu beytragen soll, muß seinen Umständen angemessen seyn.

Die Klagen, welche in England nicht mit Unrecht gegen die Taxe erhoben werden, entste:

hen daher, weil theils die Steuer nicht verhältnißmäßig repartiret, theils die Einnahme nicht gehörig verwaltet wird.

In England zahlen auf dem Lande die Eigenthümer und die Pächter nach Verhältniß des Pachtzinses, welchen jene von ihren Ländereyen bekommen, diese geben. In den Städten wird die Armensteuer größtentheils nach Verhältniß der Hauszinse erhoben, welche der Mieter wirklich bezahlt, und der Eigenthümer geben würde.

Was die Land: Beyträge betrifft, so scheint die Vertheilung billig, und ist es doch nicht, da die Eigenthümer den größten Theil der Pacht, oder des Ertrages oft für Zinsen von Schulden, die auf dem Lande haften, abgeben müssen, wogegen die Kapitalisten, die auf die Güter geborget haben, von ihren Kapitalien, deren Interesse sie genießen, nichts bezahlen, der Geldreichthum also von verhältnißmäßigem Beytrage zur Armenverpflegung frey bleibt.

Das in den Städten angenommene Verhältniß ist eben so unrichtig. Jedermann, so nahm man an, kauft ein Haus, oder miethet eine Wohnung nach Verhältniß seines Vermögens. Ueberschreitet er dies, so zahlt er billig für seine Eitelkeit. Aber es kann den einen sein Rang, oder sein Posten, welchem er Ehre machen soll, den andern eine zahlreiche Familie nöthigen, eine größere Wohnung zu beziehen, als sonst nach Verhältniß seines Vermögens und seines andern Aufwandes ihm gebührte. Ein gastfreyer, geselliger Mann wird auch bey mittelmäßigem Vermögen etwas theuer wohnen, um seine Freunde bey sich sehen zu können, wogegen ein Reicher, der klaget und ungesellig ist sich in einer elenden Wohnung behelfen wird, die gar nicht mit seinem Reichthum, sondern nur mit seinem eingeschränkten Geist und Charakter in Verhältniß steht. Also die Einwohner der Städte nach Proportion ihrer Wohnungen taxiren, heißt nicht immer sie nach Proportion ihres Vermögens besteuern.

Hieraus erhellet dann zugleich das Unanwendbare des Vorschlages des Hallischen Rerem:

senten der Funkschen Schrift, daß die Grundheuer zum Maasstabe der Beyträge anzunehmen sey.

Man hatte hier zu Lande schon vor Einführung der neuen Armen-Ordnung die Einrichtung, daß wenn an dem einen oder andern Orte für Arme, welche nach ihren Jahren nicht betteln konnten, gesorget werden mußte, das Nöthige durch Repartitionen über das Kirchspiel oder die Vogtey zusammen gebracht wurde. Allein die Repartitions-Weise war höchst unbillig. Das Erfoderliche wurde meist über die pflichtigen Gründe, nach Bauen, Köthereyen, Gücken, Landwüppen, nach dem Contributions-ßaß vertheilet, ohne Rücksicht, ob der Contribuent mit Schulden beschweret, dem Concurse nah, vielleicht selbst arm war, oder nicht; wogegen der Kaufmann, der Capitalist, der Besizer adeliger Güter frey blieb.

Die vorgeschlagene Repartition nach der Grundheuer hat viele von diesen Mängeln.

"Besser wäre es" so sagt schon Macfer-
 lan, *) nachdem er die Englische Repartiti-
 onsart bestritten, "besser wäre es, die Taxe
 "nach Proportion des gesammten Vermö-
 "gens eines jeden aufzulegen, ob es freylich
 "wohl schwer ist, dasselbe genau zu wissen;
 "und in vielen Fällen nachtheilig, es zu sorg-
 "fältig zu erforschen. Doch sind die Leute von
 "gleichem Stande und Gewerbe einer mit dem
 "Reichthum des andern; gemeiniglich ziemlich
 "wohl bekant. Gelder, die auf einen ausgebrei-
 teten Handel angeleget werden, oder auf Hypo-
 theken ausgeliehen sind, können nicht wohl
 "verborgen bleiben. Wenn daher eine Anzahl
 "vereideter Personen von Einsicht in jedem
 "District niedergesetzet würde, das Vermögen
 "der Einwohner desselben zu schätzen, so würden
 "wahrscheinlich ihre Angaben nicht viel von der
 "Wahrheit abweichen. Und sollte jemand sich
 "zu hoch angesetzt finden, so könnte er sogleich
 "eine Abänderung davon erhalten, indem er

*) a. a. O. S. 188.

“den wahren Zustand seines Vermögens dar:
“legte.”

Diese Repartitionsart, welche in Schott:
land durch das Gesetz wirklich autorisiret, und
in Glasgow mit gutem Erfolg in Ausübung
gebracht war, erschien dann auch der, im Jahre
1785. zur Verbesserung des Armenwesens im
hiesigen Herzogthum landesherrlich niedergesetz:
ten Commission als die vorzüglichste, ja, als die
einzig billige. Daß auch sie ihre Unzutraglich:
keiten hat, ist nicht zu läugnen. “Der rei:
“che Kaufman, oder Edelmann” (ich rede wie:
der mit Macferlan *) “kann es beleidigend sin:
“den, daß man sich so genau um sein Vermö:
“gen bekümmert. Der von geringerm Vermö:
“gen kann es oft für nothwendig halten, sich
“für reicher ausgeben zu lassen, als er ist, um
“seinen Credit durch eine Entdeckung seiner
“wahren Umstände nicht zu verringern. Die
“Personen, welchen die Schätzung aufgetragen
“ist, können durch Vorurtheile, oder Partheilich:

*) S. 188.

"keit verführet werden, das Vermögen des ei-
 "nen zu hoch, des andern zu niedrig anzusetzen,"
 und (so fahre ich fort,) der Mann von libera-
 lem Geiste wird um so mehr Bedenken tragen,
 bey einer Abgabe zu solchem milden Zwecke die
 etwainge Prägravation in Verhältniß zu andern
 Taxirten bey der Behörde zu rügen, da der Un-
 terschied des Ansages von demjenigen, was er
 dennoch beyzutragen schuldig bliebe, selten von
 großer Bedeutung seyn würde. Allein voraus-
 gesetzt, was man hier voraussetzen mußte, daß
 Betteln nicht weiter Statt finden, daß Be-
 dürftige anderweit Unterstützung erhalten sollten,
 und daß die, keinesweges ausgeschlossenen frey-
 willigen milden Beyträge bey gottesdienstlichen
 Versammlungen, oder in den Häusern Bedürftiger
 hiezu nicht hinreichten, dies, sage ich, voraus-
 gesetzt, war zum Bestand des Ganzen diese
 Methode, das Nöthige zusammen zu bringen,
 doch sicher diejenige, welche mit den wenigsten
 Unzuträglichkeiten verbunden ist. Das Unbe-
 queme dabey gehört zu den mannigfaltigen
 Opfern, welche der in Gesellschaft lebende Bür-
 ger zu Erhaltung der größern Vorthelle, welche

die Einrichtung dieser Gesellschaft ihm gewähret,
willig darbringeret,

Wie hier zu Lande seit der neuen Armen:
Einrichtung bey der Repartition verfahren wird,
und wie wenig drückend sie in den meisten
Kirchspielen *) für den Wohlhabenden ist, da:
von zeuget folgende actenmäßige Angabe.

Die jüngste Ansetzung geschah in diesem
Jahre im Kirchspiel Golzwarden. Hier war
seit der letzten, am 30. Juni 1792. vorgenom:
menen Ansetzung der beytragsfähigen Eingesez:
nen das damalige Erforderniß von 1400 Rthl.,
durch die eingetretenen Zeit:Umstände und die
damit verbundene Theuerung aller Lebensbedürf:
nisse auf 3000 Rthl. gestiegen und dadurch eine
neue Ansetzung nöthig geworden. Bey die:
ser Ansetzung wurde nach folgenden, geprüften
Grundsätzen verfahren:

- 1) Die Ländereyen wurden angeschlagen
 - a) die pflichtigen das Stück zu 150 Rthl.,
 - b) die freyen das Stück zu 200 Rthl.

*) Fast allein vom Kirchspiel Alteneesch kann
man das Gegentheil sagen, wiewohl auch hier
bey dem niedern Ansatze des Land:Preises die
Prägravation mehr scheinbar, als wirklich ist.

2) Von 1000 Rthl. Vermögen in Landeigenthum sind 3 Rthl. 24 gr. und von 1000 Rthl. Capital:Vermögen, oder Werth an Häusern, 2 Rthl. jährlich zu contribuiren.

3) Vom Erwerb aus Ländereyen werden jährlich vom Stück 6. gr. also von 12 Stücken 1 Rthl., von 60 Stücken 5 Rthl. und so weiter entrichtet.

4) Der usufructuarische Besitzer muß, in so fern nicht besondere Umstände eine Ausnahme von der Regel bewirken, bey der Ansetzung, dem eigenthümlichen Besitzer gleich, beytragen.

5) Der Werth von Häusern, Mühlen, Ziegeleyen u. dgl. ist bey Bestimmung des Vermögens und Armen: Beytrags, und zwar wie solcher Werth in der Brandcasse versichert ist, mit in Anschlag zu bringen, jedoch davon nur, wie bey dem Capital:Vermögen, zwey von Tausend beyzutragen. Desgleichen,

6) wird auf das Waarenlager der Kaufleute und den Beschlag der Hausleute ic. bey Bestimmung des dadurch vermehrten Erwerbes billige Rücksicht genommen.

7) Landleute, welche etwa einen besondern Handel treiben, müssen von diesem Erwerb noch besonders contribuiren.

8) Wohlhabende Eingeseffene, vorzüglich Landleute, können aus dem Grunde, daß sie etwa einige Kinder zu versorgen haben, in der Regel keine geringere Bestimmung ihres Armenbeytrages verlangen, als wenn sie keine Kinder hätten, indem, namentlich den Landleuten, nach deren ganzer häuslichen Einrichtung, der Unterhalt einiger oder mehrerer Kinder nicht leicht lästig fallen kann, zumal da die Kinder schon früh den Eltern in den häuslichen und landwirthschaftlichen Geschäften zur Hand seyn können. In besondern Fällen aber, und wenn jemand viele Kinder unter 14 Jahren, oder mehrere kränkliche Kinder, oder betagte, oder kränkliche Eltern, oder sonstige Angehörige zu versorgen hat, ist hierauf, in Vergleich mit den übrigen Umständen, bey Bestimmung des Armenbeytrages billige Rücksicht zu nehmen.

Uebrigens ward einem jeden, welcher dadurch, daß nach diesen Grundsätzen verfahren

wurde, sich benachtheiliger glauben möchte, ausdrücklich vorbehalten, seine desfälligen Vorstellungen demnächst vorzubringen, auf welche, nach Erwägung der Umstände, Rücksicht genommen werden solle.

So viel von der Repartition der Beyträge. Es kommt nur darauf an, den Beytragenden Sicherheit zu geben, daß ihre Beysteuer gewissenhaft verwendet werde. Was die Engländer vorzüglich unzufrieden macht, ist die unrechte Verwendung der gesammelten Gelder. Nicht nur, so wird laut geklagt, nicht nur wird das Geld oft wider die Absicht verwendet, indem davon Leute unterhalten werden, die entweder eines Almofens gar nicht bedürftig, oder desselben unwürdig sind. Nicht nur werden große Summen davon ganz unnütz zu Proceßkosten versplittert, welche von den Streitigkeiten der Kirchspiele über die Ansprüche ihrer Armen verursacht werden: sondern ein ansehnlicher Theil des für die Armen Einkommens wird, zumal in großen Städten, oft mit Schmausereyen und Lustbarkeiten der Kirchen

vorsteher und Aufseher der Armenverpflegung verthan.

Daß die bey den letzten Vorwürfe unser Armenwesen nicht treffen, ist offenkundig. Aber wo ist die Armen-Anstalt in der Welt, die ganz dem gerechten Vorwurfe entginge, daß mitunter Unverschämte unterstützt würden, die entweder gar nicht, oder nicht in dem Maaße, wie geschieht, solcher Unterstützung bedürftig, oder würdig sind, und daß dagegen andre Bedürftigere und Würdigere Mangel leiden müssen, weil sie weniger zudringlich sind, und ihr Bedürfniß den Behörden nicht in der Maaße bekannt wird.

O, es ist eine gar schwierige Sache, eine Einrichtung zu treffen, und in Kraft zu erhalten, um allen Bedürftigen ihr nothdürftiges Auskommen, so weit sie solches nicht selbst verdienen können, anzuweisen; zu sorgen, daß sie die Mittel zum Erwerb nach ihren Kräften finden; sie anzuhalten, daß sie den Arbeiten, welche sie leisten können, sich wirklich und ge-

Hörig unterziehen; ihnen die Neigung, müßig zu gehen, und ihren Unterhalt auf Kosten anderer durch Betteln zu gewinnen, möglichst zu benehmen, und so die geringste und im Durchschnitt ungesitteteste Gattung der Menschen ordentlich, sparsam, gesittet und arbeitsam zu machen. Man braucht wahrlich nicht, wie ich, zwanzig Jahre lang mit dem Geschäfte vertraut geworden zu seyn, um die Schwierigkeit desselben zu erkennen.

Vieles, ich möchte sagen, das meiste kommt hiebei auf die Gewissenhaftigkeit der gewählten Armenväter an, die, von der Gemeinde selbst gewählt, die Verpflichtung auf sich haben, die Bedürfnisse in ihren Districten zu erforschen, augenblicklicher Noth abzuhelpen, und über das, was ihnen von den Umständen der Bedrängten, und von den Ursachen dieses Bedrängnisses bekannt ist, in der Versammlung der Armen-Direction, deren Mitglieder sie sind, zu berichten. Ueberdem steht ja jedem Bedrängten, und jedem andern, den Ungleichheiten und Unrechtfertigkeiten in der Unterstützung auffallen, der

Zugang zu irgend einem Mitgliede der Armen-
 direction des Kirchspieles, oder zu der, an be-
 stimmten Tagen versammelten Direction selbst,
 eventualiter zu dem General-Directorium in
 Oldenburg offen; ja, es ist einem jeden Armen-
 Official lieb, wenn er von glaubhaften Perso-
 nen auf Mängel und Ungleichheiten, die ihnen
 aufgefallen sind, aufmerksam gemacht wird.

Einer der Hauptmängel, der in das Ganze
 eingreift, ist noch zur Zeit dieser, daß es an Mit-
 teln fehlt, denjenigen, die noch arbeiten könnten,
 die aber ihre Faulheit mit Mangel an Arbeit
 entschuldigen, diese Entschuldigung zu nehmen.
 Jedem, der über Mangel an Arbeit klagt, an-
 gemessene Arbeit in's Haus zu geben, und dann
 darauf zu achten, daß er das rohe Material nicht
 verkaufe, sondern verarbeite, und gut verarbeite,
 ist schwierig, fast unmöglich. Es muß ein Ort
 seyn, wo ein solcher Arbeitsfähiger Aufnahme
 und angemessene Arbeit finde. Der Aufenthalt
 in demselben muß nicht so reizend seyn, daß der
 Aufgenommene denselben seiner Wohnung vor-
 ziehen kann. Die Arbeit muß unter steter Auf-

sicht geschehen, und die Faulheit auf der Stelle ihre Strafe nach sich ziehen. Kurz, ein Zwangsarbeitshaus kann unsrer wahrhaft heilsamen Armen-Anstalt die Vollendung geben, der ein menschliches, nie mangelfreyes Institut empfänglich ist. Dem ganzen Lande muß die Nachricht erfreulich seyn, daß unser gnädigster Landes-Regent, dem die Beförderung der gemeinen Wohlfahrt so sichtbar am Herzen liegt, die Zusicherung gegeben hat, daß er die Gründung des Instituts und den Bau des dazu erforderlichen Gebäudes durch Herschtesung einer bedeutenden Geldsumme erleichtern werde. Um so williger werden dann alle Gemeinden seyn, die künftige Erhaltung des Instituts durch verhältnißmäßige Beyträge zu sichern.

G. A. v. Halem.

III.

Ueber das Verbot der Getraideausfuhr,
mit besondrer Rücksicht auf unsere
Gegenden.

Wenn die Ernte misrathen ist, oder wenn diejenige
gen Producte des Bodens, welche zu den allgemey-
nen Nahrungsmitteln gehören, auswärts in hö-
hem Preise stehen, so halten in manchen Län-
dern die Regierungen es für ihre Pflicht, die
Ausfuhr dieser Producte zu verbieten, oder doch
nur unter bestimmter Einschränkung zu erlauben.
Sie glauben, zu diesem Verbot nicht bloß be-
rechtigt, sondern durch die Fürsorge für das
Wohl der Unterthanen aufgefordert zu seyn.
Und es ist allerdings unläugbar, daß wenigstens
unter einem großen Theil der Städter die öf-
fentliche Meinung für die Sperre ist, und in
ihr das Heil des Publicums erwartet. Man
glaubt, daß durch sie theils dem Mangel und
der Hungersnoth vorgebeugt, theils auch Wohl-